### Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2018-000103

öffentlich Az.: 968.11

Verantwortlich: Thomas Berninger

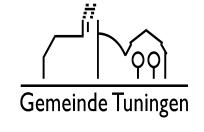
Sitzung am: 03.05.2018

TOP: 7

Änderung der Hundesteuersatzung

Sachverständige: --

Befangen: --



# **Sachstandsbericht:**

Die Hundesteuersatzung wurde zuletzt im Jahr 2013 geändert. Mittlerweile hat sich in der praktischen Anwendung gezeigt, dass einige Sachverhalte nicht oder unklar geregelt sind und deshalb einige inhaltliche und klarstellende Erläuterungen erforderlich werden. Außerdem hat die Rechtsprechung aktuelle Entscheidungen getroffen, die nachstehend beispielhaft aufgeführt werden.

Betroffen hiervon sind insbesondere die Anwendung der Befreiungstatbestände und der Kampfhundesteuer.

## Behandlung von Kampfhunden

Es soll zur Klarstellung durch den Gemeinderat noch entschieden werden, ob Kampfhunde auch nach Bestehens der Wesensprüfung Kampfhunde bleiben; sie dürfen nur etwas weniger aufwändig (z. B. ohne Maulkorb) gehalten werden.

Ziel bei der Einführung der Kampfhundesteuer war es, dass die Zahl der zu diesen Rassen gehörenden Hunden und damit auch das mit ihnen verbundene abstrakte Gefahrenpotenzial zu verkleinern. Die Rechtsprechung sieht deshalb auch in einem Beibehalten des erhöhten Steuersatzes keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die aktuelle Satzung geht weiter von einer Veranlagung als Kampfhund aus.

Die Alternative ist, die Kampfhunde nach bestandener Wesensprüfung nicht mehr als Kampfhund zu behandeln und ihn mit dem normalen Steuersatz zu veranlagen.

Die Rassen der Kampfhunde sind in der Satzung nicht abschließend aufgezählt, was auch nicht möglich ist. Es kann allerdings auch zu Fällen kommen, in denen Hunde "normaler" Rassen auffällig werden (z. B. Schäferhund, Rottweiler). Diese Hunde werden dann im Einzelfall als gefährliche Hunde im Sinne der Verwaltungsvorschrift des IM bezeichnet. Hier wäre es konsequent diese auch als Kampfhund zu besteuern. Dies dann ebenfalls wieder nach einer bestandenen Wesensprüfung überprüft werden könnte.

#### Steuerbefreiungen

Die bisher enthaltenen Steuerbefreiungen können teilweise entfallen, da sie ohnehin nicht mehr als steuerpflichtiger Aufwand einzustufen sind (z. B. Diensthunde, Hunde, die zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden, Hunde in Tierheimen, Schaustellhunden etc.),

weil Hundehaltung, bei denen kein Aufwand für die persönliche Lebensführung erkennbar ist nicht steuerbar ist.

Nachstehend Auszüge aus aktueller Rechtsprechung von der letzten Steueramtsleitertagung des Gemeindetags

### Steuerbefreiung für den Försterhund

Maßgeblich ist § 1 Abs. 2 HStS, wonach das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet der Steuer unterliegt, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient. Damit hängt nach der Senatsrechtsprechung des VGH die Steuerpflicht davon ab, ob die zu besteuernden Hunde persönlichen oder beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen.

Eine Zuordnung der Hundehaltung zu beruflichen Zwecken kann nur dann angenommen werden, wenn die Berufs- oder Gewerbeausübung ohne die Hundehaltung nicht möglich wäre oder ohne die Hundehaltung der Erwerbszweck erheblich erschwert würde; berufliche bzw. gewerbliche Zwecke liegen beispielsweise dann vor, wenn die Hundehaltung untrennbar mit der Ausübung eines Berufs (z. B. Artistenhund; Hütehund in einem Schäfereibetrieb) oder eines Gewerbes (z. B. Hundehandel; gewerbliche Hundezucht) verbunden ist.

In diesen Fällen kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass persönliche Zwecke für die Hundehaltung eine deutlich untergeordnete Rolle spielen und deshalb nicht mehr geeignet sind, als Anknüpfungspunkt für eine Steuererhebung zu dienen.

Border Collie - Aufgabengebiet des Hundes hüten von Ziegenherden zur Landschaftspflege. (Betriebsstätte ist im Nachbarort). Herdengröße: 14 Muttertiere, ein Bock - nach dem Lammen, ca. 30 Tiere - Mit der Herde betreibe er gewinnbringend seit 3 Jahren Beweidungen für das Umweltamt auf den Gewannen rund um die Gemeinde seiner Betriebsstätte. Der Hund wird gehalten, um im Umtrieb der Herde die verschiedenen zu beweidenden Flächen zu erreichen.

#### Ergebnis:

Anzahl der Tiere, die der Hund hütet unerheblich – Einnahmeerzielung wichtig. Falls ausschließlich für Einnahmeerzielung - nicht steuerbar

Erfolgt Hundehaltung im Rahmen einer gewerblichen Betätigung und dient die Hundehaltung dem Zweck dieser Betätigung (Aufwand für die Hundehaltung als Werbungskosten/Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig), kann der mit einer solchen Hundehaltung verbundene Aufwand nicht ohne weiteres besteuert werden.

Sinnvoller Zusammenhang wie z. B. bei einem Schäfereibetrieb – aber auch hier ist zu prüfen, ob der Hund und wie oft gebraucht wird (Umsetzen der Herde) – privater Bezug gegeben?

#### Therapiehund

Hier kommt es auf die ausschließliche Haltung zu Einnahmezwecken an. Da ein solcher Hund meist einen großen Teil seiner Zeit in der Familie verbringen wird, wird die Haltung ausschließlich zu Einnahmezwecken von zahlreichen Gerichtsurteilen verneint.

Bei einer in einer Praxis für Logopädie angestellten Person müsste erwiesen sein, dass sie die Arbeit ohne Hund nicht ausführen kann. Dieser Nachweis dürfte nicht zu erbringen sein.

### Assistenzhund (auch Blindenhund oder Rehabitationshund)

Der Umgang mit Assistenzhunden ist immer wieder Diskussionsthema. Da sich derzeit sowohl Bundesrat als auch die Bundesregierung damit befassen, dürfte es sinnvoll sein, dortigen Entwicklungen abzuwarten. Der Gemeindetag beobachtet interessiert.

Selbstverständlich kann jede Gemeinde – unabhängig davon – von ihrem Satzungsermessen Gebrauch machen und eine Regelung für derartige Fälle zukünftig vorsehen.

## Tierheimhunde / Pflegehunde

Steuerpflichtig ist der Halter des Hundes, der nicht zwingend Eigentümer des Hundes sein muss. Deshalb ist auch das Halten von Pflegehunden steuerpflichtig. Z. B., wenn solche Hunde dem Halter von einem Tierschutzvereinen überlassen werden. Dabei ist es ohne

Belang, wenn die Haltungskosten teilweise oder überwiegend von einem Dritten (z. B. dem Tierschutzverein) getragen oder dem Hundehalter erstattet werden.

Ein steuerbarer Aufwand liegt bereits dann vor, wenn beim Halter das wirtschaftliche Risiko verbleibt, auf den Halterkosten - und seien sie auch nur gering - ganz oder teilweise "sitzen zu bleiben. Dass kein Aufwand beim Halter verbleibt, wäre von diesem nachzuweisen!

Die teilweise recht unterhaltsame Rechtsprechung zur Hundesteuer ließe sich beliebig fortsetzen.

Die Verwaltung stößt zu den Befreiungen keine Satzungsänderung an, da sich diese mittlerweile in der Regel schon aus der Rechtsprechung ergeben.

Ein akuter Bedarf zur Satzungsänderung ergibt sich aus Sicht der Verwaltung nicht zwingend. Entschieden werden muss nur der Umgang mit Kampfhunden, die die Wesensprüfung bestanden haben. Eine Satzungsänderung könnte dann allerdings zur öffentlichen Klarheit beisteuern. Sollen Sie weiter als Kampfhund besteuert werden (Regelung 1, 600 Euro p.a.) oder der normalen Steuer unterliegen (Regelung 2, 100 Euro p.a.)? Gleiches ist dann auch für gefährliche Hunde festzulegen (Regelung 3 oder 4).

Somit könnten folgende Bereiche festgelegt werden.

- 1. Nach Bestehens der Wesensprüfung fällt für Kampfhunde der erhöhte Steuersatz an.
- 2. Nach Bestehens der Wesensprüfung fällt für Kampfhunde der normale Steuersatz an.
- 3. Für auffällige, sogenannte gefährliche Hunde, fällt nach Bestehens der Wesensprüfung der erhöhte Steuersatz an.
- 4. Für auffällige, sogenannte gefährliche Hunde, fällt nach Bestehens der Wesensprüfung der normale Steuersatz an.

Wenn dies in der Satzung festgelegt werden sollte, würde dies in der Folgesitzung eingebracht werden.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Anwendung folgender Regelungen:

Nach Beratungsverlauf